OVG RHEINLAND-PFALZ

GERICHTSDATENBANK

124872

Gericht:

OVG Rheinland-Pfalz

Ent.-Art:

Urteil

Datum:

17.09.99

AZ:

10 A 12219/98.0VG

Rechtsgebiet:

Asylrecht

Rechtsnormen

GG Art. 16 a Abs. 1, AuslG § 51 Abs. 1

Schlagwörter

Asylrecht, Türkei, Kurden, Rückkehrkontrollen, Zeitungsanzeigen, KOMKAR, Hevalti, Hevi

Leitsätze

Wer sich durch Anzeigen in der Zeitung "Hevi" als Sympathisant von KOMKAR zu erkennen gibt und für die friedliche und demokratische Lösung der Kurdenfrage eintritt, hat bei der Rückkehr in die Türkei deswegen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten.

Aus den Gründen:

Vor dem Hintergrund (der ständigen Rechtsprechung des Senats, vgl. zuletzt das Urteil vom 11. Juni 1999 – 10 A 11424/98.0VG –, Erg. d. Senats) ist er nicht davon überzeugt, dass dem Kläger angesichts seiner exilpolitischen Aktivitäten im Falle einer Rückkehr im Zusammenhang mit den Einreisekontrollen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Repressalien drohen, die von ihrer Intensität her die Schwelle der politischen Verfolgung erreichen.

Einzustellen sind in diese Bewertung die von dem Kläger seit der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in seinem (ersten) Asylverfahren ... besuchten Veranstaltungen und alle von ihm ... in der Zeitung "Hevi" aufgegebenen Anzeigen.

In Bezug auf die vom Kläger geltend gemachte Teilnahme an insgesamt Veranstaltungen ist zunächst festzustellen, dass sie zwar von deren Zahl und der Regelmäßigkeit ihres Besuchs durchaus Gewicht haben, gleichwohl aber nicht beachtlich wahrscheinlich ist, dass die Teilnahme des Klägers hieran den türkischen Stellen bekannt geworden ist. Diese Veranstaltungen waren nämlich weitgehend Großveranstaltungen fernab vom Wohnort des Klägers. Deshalb ging er "in der Menge unter", konnte von dem türkischen Geheimdienst MIT und seinen Zuarbeitern nicht individuell wahrgenommen und erst recht nicht identifiziert werden. Hieran ändert auch nichts der Umstand, dass der Kläger nach seinen eigenen Angaben in der letzten Zeit wiederholt bei Festen und Demonstrationen als Ordner eingesetzt war. Denn solche Festivals u.a. haben inzwischen eine derartige Größe erreicht, dass bereits die Hilfsdienste verrichtenden Teilnehmer sehr zahlreich sind und sich deshalb im Allgemeinen gar nicht (mehr) von der Masse der Teilnehmer abheben und identifizierbar sind.

Es kommt hinzu, dass die Veranstaltungen keine Aktionen der PKK, der ENRK oder diesen nahe stehenden Kreise waren, sondern vielmehr - wie schon die vom Kläger erwähnten Mottos ("Für eine friedliche und politische Lösung der Kurden-Frage" - "Kurdistan-Türkei: Frieden - Demokratie - Freiheit" - "Schluss mit dem Krieg in Kurdistan" u.ä.) und Anlässe der Veranstaltungen belegen - einem prokurdisch-sozialistischen Umfeld entstammten, das man mit der KOMKAR-Linie charakterisieren kann. Diese Richtung wird indessen - wie später noch auszuführen sein wird - nicht mit der gleichen Konsequenz und Schräfe beobachtet und in einem doppelten Sinne "verfolgt" wie vor allem die PKK.

In die getroffene Einschätzung flieβt schlieβlich auch das dem Senat unterbreitete Umfeld des Klägers in M... und die Person des Klägers selbst ein. Bedeutsam ist für das Gericht hierbei, dass der Kläger aufgrund der mündlichen Verhandlung dem Senat nicht den Eindruck eines "Kämpfers" und "Aktivisten" vermittelt hat. Vielmehr war er recht ruhig und bedächtig und konnte Vorgänge - wie etwa das Zustandekommen der Anzeigen in der Zeitung "Hevi" - nur langsam und mit etwas Mühe erklären. Zudem ist sein Umfeld (anders als etwa in dem vom Senat mit Urteil vom 17. September 1999 - 10 A 12006/98.0VG - entschiedenen Fall) nicht sehr spannungs- und problemgeladen, so dass Anschwärzungen und Denunziationen beim Türkischen Generalkonsulat u.ä. recht unwahrscheinlich sind. Denn der Kläger hat offensichtlich in M... und auch an anderen Orten einen Kreis von Gleichgesinnten gefunden, in dem man sich politisch und menschlich versteht. Zudem ist Ziel des Vereins Hevalti, in dessen Komitee M... der Kläger Mitglied ist, nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht die Konfrontation, sondern die Toleranz und das Verständnis von Kurden und Deutschen.

Vor diesem Hintergrund sind auch die recht zahlreichen insgesamt 12 Anzeigen in der Zeitung "Hevi" zu sehen, die der Kläger mit Gesinnungsfreunden geschaltet hat und die u.a. mit seinem Namen veröffentlicht wurden.

Dabei geht der Senat allerdings davon aus, dass die wöchentlich in der Türkei und auch in der Bundesrepublik Deutschland erscheinende Zeitung "Hevi" von den türkischen Stellen (regelmäßig) beobachtet wird, solche Zeitungsanzeigen, wie sie der Kläger aufgegeben hat, das Interesse der türkischen Stellen erregen und die Auftraggeber, jedenfalls wenn Anzeigen wie hier derartig gehäuft erscheinen, namentlich ermittelt und ggfls. auch identifiziert werden. Diese Annahme rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass die Zeitung "Hevi" zwar "legal" erscheint, wegen ihrer politischen Ausrichtung und des Inhalts ihrer Beiträge - wie schon ihre Vorgängerblätter Denge Azadi und Ronahi - immer wieder in einzelnen Ausgaben verboten wird und zumindest wegen dieser staatlichen Schikanen vor dem wirtschaftlichen Ruin und der Schließung steht (vgl. die Auskunft des AA vom 5. Januar 1998 an das OVG Bremen sowie vom 28. Dezember 1995 an das VG Kassel). Dies schließt nach Überzeugung des Senats eine sehr sorgfältige und "kritische" Beobachtung der Zeitung "Hevi" und auch der in ihr erscheinenden Anzeigen ein.

Gleichwohl hat sich der Senat nicht davon überzeugen können, dass die türkischen Stellen wegen dieser Anzeigen an dem Kläger ein weitergehendes Interesse hat. Diese Einschätzung ergibt sich für den Senat aus dem Inhalt der verschiedenen Anzeigen. Diesen würdigt das Gericht unter Berücksichtigung von Erkenntnissen zu ähnlichen Kritikanzeigen (vgl. z.B. Kaya: Schriftliches Gutachten vom 8. August 1997 an das VG München sowie vom 25. Februar 1997 an das VG Aachen) dahin, dass der Kläger damit keinen Straftatbestand des türkischen Strafrechts verwirklicht hat und ihm deshalb auch kein Ermittlungsverfahren deswegen droht, dass er sich andererseits mit den Anzeigen - aus der Sicht des türkischen Staats - durchaus regierungskritisch und prokurdisch zu erkennen gegeben hat. Ungeachtet dessen hat sich der Senat aber nicht die Überzeugung bilden können, der Kläger habe sich damit so oppositionell und "separatistisch" geäußert, dass die türkischen Stellen diese Anzeigen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zum Anlass nehmen, ihm nachzuspüren und ihn identifizieren bzw. jedenfalls ihn bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylbeachtlichen Repressalien drangsalieren.

Hierbei ist das durchaus ambivalente Umfeld in den Blick zu nehmen, wie es beispielhaft an dem immer wieder erfolgenden Verbot der "legalen" Zeitung "Hevi" deutlich wird. Dazu gehört der durchaus prokurdische, sozialistische und regierungskritische Inhalt der u.a. vom Kläger geschalteten Anzeigen, die auf der anderen Seite Verständigung, Frieden, Toleranz anmahnen und sich von dem mit großer Unnachgiebigkeit beobachteten und verfolgten PKK-Umfeld abheben.

Der Senat vermag aufgrund der vorgelegten Anzeigen auch sonst keine Umstände zu erkennen, die die Gefährdung des Klägers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten lassen. Die größte Profilierung des Klägers in diesen Anzeigen ergibt sich für den Senat daraus, dass er sich in den meisten von ihnen – zusammen mit anderen – als Sympathisant von KOMKAR bezeichnet. Indessen reicht auch dies nicht aus.

Nach der Selbstdarstellung von KOMKAR (vgl. dazu: Rumpf: Schriftliches Gutachten vom 9. März 1999 an das OVG Hamburg wie im Übrigen auch die darin genommene Selbstdarstellung KOMKAR von im Internet http://www.komkar.org//selbstdar.htm) ist KOMKAR eine Organisation kurdischer Migranten und Migrantinnen in Deutschland, die überwiegend aus dem türkischen Teil Kurdistans stammen. Sie ist überparteilich, gewaltfrei, demokratisch, religiös und sozial tolerant. Ihre Aufgabe sieht sie darin, der kurdischen Volksgruppe in Deutschland eine gesellschaftliche, soziale und politische Alternative anzubieten. KOMKAR ist eine Dachorganisation, ein "Verband der Vereine aus Kurdistan e.V.", in dem rein Organisationen, aber auch sehr viele deutsch-kurdische Freundschaftsvereine (wie etwa die Komitees von "Hevalti") zusammengeschlossen sind. Wirkungskreis erstreckt sich auf 40.000 bis 50.000 Menschen. Ziele, Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte von KOMKAR sind die Integration der Kurden und deutsche Gesellschaft, die Interessenvertretung Kurdinnen in die kurdischen Migrantinnen in Deutschland sowie Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für Kurdistan. Dabei sucht KOMKAR nicht nur den Dialog mit allen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sowie Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen in der BRD relevanten Gruppen wie auch Friedensinitiativen und Migrantenorganisationen u.ä., sondern unterstützt auch aktiv die legalen prokurdischen Parteien, wie die HEP, die DEP, die DDP und ganz aktuell die DBP ("Partei für Demokratie und Frieden").

Wegen dieser prokurdischen und sozialistischen Grundhaltung, die im Übrigen auch in den vom Kläger geschalteten Zeitungsanzeigen zum Ausdruck gekommen ist, werden KOMKAR und seine Sympathisanten von den türkischen Stellen als durchaus problematisch und als nicht loyal eingeschätzt. Sicherlich hat man ihnen gegenüber Vorbehalte und begegnet ihnen mit Distanz und Ablehnung. All dies schlägt nach Auffassung des Senats für einfache Sympathisanten von KOMKAR indessen noch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in politische Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei um. Hierbei spielt eine Rolle, dass sich in den letzten Jahren KOMKAR nicht mehr so (wort-)radikal zeigt, wie es in den 80er Jahren geschah (was seinerzeit auch zur Beobachtung durch

den deutschen Verfassungsschutz führte), dass KOMKAR gewaltfrei und demokratiefreundlich sowie gegen Alleinvertretungsansprüche ist und praktisch seit der Gründung im Jahre 1979 dezidiert Distanz zur PKK gehalten hat (vgl. dazu: Vermerk des Polizeipräsidiums Köln vom 18. Dezember 1997 für das VG Köln, Rumpf: Schriftliches Gutachten vom 9. März 1999 an das OVG Hamburg).

Eine andere Frage ist, ob diese Einschätzung auch für herausgehobene Mitglieder und Funktionäre von KOMKAR, für solche KOMKAR-Mitglieder, die zugleich auch als Anhänger der - in der Tükei verbotenen - und KOMKAR nahe stehenden PSK bekannt sind, gilt oder auch für solche, die in der Bundesrepublik Deutschland eine gewisse Berichterstattung in den Medien erfahren haben (vgl. dazu: Kaya: Schriftliches Gutachten vom 8. August 1997 an das VG München sowie vom 25. Juni 1998 an das VG Ansbach, Oberdiek: Gutachterliche Stellungnahme vom 28. Oktober 1998 an das OVG Hamburg). Denn eine derartige Konstellation liegt beim Kläger, der auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich angegeben hat, er sei nur Mitglied des (Hevalti-)Komitees in M..., eindeutig nicht vor.

Da nach alledem die türkischen Stellen an dem Kläger kein weitergehendes Interesse haben, drohen ihm bei den Rückkehrkontrollen in sein Heimatland keine asylerheblichen Repressalien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Solche hat er auch aller Voraussicht nach nicht in der Folgezeit zu befürchten.